

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für
den Austausch veralteter Haushaltsgeräte durch Neugeräte mit höchster Energieeffizienz
in der **Fassung vom 8. Juli 2022**

Mit dem Gerätetauschprogramm bezuschusst die Landeshauptstadt Stuttgart den Austausch veralteter, ineffizienter Haushaltsgeräte durch Neugeräte mit der höchsten am Markt verfügbaren Energieeffizienzklasse.

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsempfänger*
- 2 Förderfähige/nicht förderfähige Maßnahmen
- 3 Förderfähiger Aufwand, Fördersätze
- 4 Antagsverfahren
- 5 Auszahlungsverfahren
- 6 Ausnahmen
- 7 In-Kraft-Treten

1 Zuwendungsempfänger

- 1.1 Nach diesen Richtlinien können **gefördert** werden

Besitzer von Kühlschränken, Kühl-Gefrierkombinationen, Gefrierschränken oder Gefriertruhen, Waschmaschinen und Geschirrspüler, die auf dem Stuttgarter Gemarkungsgebiet betrieben werden.

2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen

- 2.1 Gefördert wird der Austausch folgender veralteter und ineffizienter Haushaltsgeräte durch Neugeräte mit der am Markt verfügbaren höchsten Energieeffizienzklasse:

Kühl- oder Gefriergeräte mit einer Gerätehöhe von bis zu 145 cm	D oder höher
Kühl- oder Gefriergeräte mit einer Gerätehöhe über 145 cm	C oder höher
Waschmaschinen	A
Geschirrspüler	C oder höher

Folgende **Nebenbedingungen** müssen beachtet werden:

Das auszutauschende Gerät muss sich im Besitz des Zuwendungsempfängers befinden.

Das auszutauschende Altgerät muss im Sinne der Nachhaltigkeit bei Kühl- oder Gefriergeräten mindestens 15 Jahre und bei Waschmaschinen oder Geschirrspülern mindestens 12 Jahre alt sein.

* Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Zuwendungsempfänger“ werden geschlechts - neutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.

2.2 Nicht förderfähig

Der Austausch von Geräten, die nicht das unter 2.1 aufgeführte Mindestalter aufweisen.

Der Austausch durch Neugeräte, die eine geringere als die unter 2.1 aufgeführte Energieeffizienzklasse aufweisen.

3 Förderfähiger Aufwand, Fördersätze

3.1 Fördersätze:

Gefördert wird der Austausch der Haushaltsgeräte unter oben genannten Bedingungen mit 50 % des Kaufpreises. Maximal werden 150 Euro je Antrag bezuschusst.

3.2 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausgezahlt.

3.3 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes kombinierbar, sofern diese das zulassen.

4 Antragsverfahren

Der Käufer geht in Vorleistung und zahlt zuerst den vollen Kaufpreis.

Die formale Beantragung des Förderzuschusses muss beim Amt für Umweltschutz (Abteilung Energiewirtschaft) erfolgen.

Der Käufer reicht beim Amt für Umweltschutz (Abteilung Energiewirtschaft) folgende Dokumente ein:

- Ausgefülltes Antragsformular des Programms „Gerätetausch“ inkl. Adresse, Rechnungsanschrift und Bestätigung per Unterschrift, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind;
- Entsorgungsnachweis über Recycling des Altgeräts. Folgende Wege stehen in Stuttgart zur Verfügung:
 - Entsorgung bei einem Händler: Entweder die Entsorgung auf dem Förderantrag bestätigen lassen oder den Entsorgungsnachweis zusammen mit dem Förderantrag einreichen;
 - Abgabe an einem der Stuttgarter Wertstoffhöfe: Die Entsorgung auf dem Förderantrag bestätigen lassen;
 - Abholung über den Sperrmüll: Mit dem Förderantrag einzureichen ist eine Kopie der eingereichten Sperrmüllkarte oder die Bestätigungsmail für die Bestellung des Sperrmülls online bzw. per Mail. Ebenfalls einzureichen ist eine Kopie der Benachrichtigung für den Abholtermin;
- Hersteller und Gerätebezeichnung/Typenschild des Altgeräts;
- Kopie der Quittung für den Kauf des neuen Geräts;
- Hersteller/Gerätebezeichnung und Nachweis der Energieeffizienzklasse des Neugeräts.

Alle Nachweise müssen bezüglich des Datums dem Aktionszeitraum zugeordnet werden und vollständig sein.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und solange die Mittel ausreichen.

5 Auszahlungsverfahren

Das Amt für Umweltschutz leistet nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen die Zahlung an den Zuwendungsempfänger.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent zu verzinsen.

6 Ausnahmen

Ausnahmen sind zulässig, sofern dies aus energetischem Interesse geboten ist.

7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt im Amt für Umweltschutz eingehen.